

Aufruf Projektförderungen der TÜV Saarland Stiftung

Die TÜV Saarland Stiftung lädt zur Einreichung von Projektanträgen ein, die sich mit Sicherheitsaspekten neuer Technologien und Technologiekonzepte sowie dem aktiven und passiven Anwenderschutz befassen. Die Ausschreibung umfasst zudem interdisziplinäre Themen aus den Bereichen IT, Klimaschutz und Umwelt. Ziel ist es, innovative Ansätze zu fördern, die wissenschaftliche Forschung und/oder die Lehre in technischen Wissenschaften und artverwandten Gebieten voranbringen.

Zielgruppe

Antragsberechtigt sind:

- Forschende an den saarländischen Hochschulen
- Forschende der Forschungszentren mit Sitz im Saarland

Förderumfang

- Projektvolumen: maximal 50.000 EUR pro Projekt und Jahr
- Förderzeitraum: bis zu 3 Jahren
- Förderfähige Kosten: Personal- und Sachkosten
- Kofinanzierungen sind möglich, jedoch ohne direkte Kommerzialisierung

Antrags- und Auswahlverfahren

Die Einreichung von Projektvorschlägen ist unterjährig zu folgenden Terminen möglich:

31.03. und 30.09.

Die Auswahl der geförderten Projekte erfolgt durch ein wissenschaftliches Komitee, das vom Kuratorium der Stiftung eingesetzt wird. Die finale Entscheidung über die Förderung wird vom Kuratorium getroffen.

Anforderungen an den Antrag

Anträge sind in folgender Form einzureichen:

1. Deckblatt:
 - Kontaktdaten der Antragsteller
 - Thema des Projekts
 - Projektakronym
 - Laufzeit des Projekts
 - Gesamtbudget
2. Hauptteil (maximal 6 DIN-A4-Seiten, Schriftgröße Arial 11 pt., Zeilenabstand 1,5):
 - Darstellung des Bezugs zum Stiftungszweck
 - Begründung des Forschungsbedarfs
 - Darstellung der Förderidee: Innovative Ansätze und Zielsetzung des Projekts

- Beschreibung der Arbeitspakete und des Projektverlaufsplans
- Budgetplanung: Aufschlüsselung der geplanten Personal- und Sachkosten des Projektvorhabens sowie – falls relevant – Gesamtkostenplan (einschließlich Angaben zu eigenen Mitteln, Anteile anderer Geldgeber, Anschlussfinanzierung)

Bewertungskriterien

Die eingereichten Anträge werden anhand folgender Kriterien begutachtet:

- Relevanz für den Stiftungszweck
- Bezug zu den Förderrichtlinien
- Wissenschaftliche Qualität und Innovationspotenzial
- Eigenständigkeit/Abgeschlossenheit, Umsetzbarkeit und Klarheit der Arbeitspakete

Einreichung

Bitte senden Sie Ihre vollständigen Antragsunterlagen in digitaler Form (PDF) an info@tuev-saarland-stiftung.de oder postalisch an: TÜV Saarland Stiftung, Am TÜV 1, 66280 Sulzbach.

Förderrichtlinien

Die TÜV Saarland Stiftung unterstützt Projekte im Rahmen ihres satzungsgemäßen Zwecks und gestaltet ihr Programm zum Teil eigenständig.

Darüber hinaus nimmt die TÜV Saarland Stiftung Förderanträge entgegen.

Die nachfolgenden Förderrichtlinien gelten für alle Förderzuwendungen der Stiftung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Die Förderrichtlinien binden den Projektpartner der Stiftung unmittelbar. Der Projektpartner ist darüber hinaus verpflichtet, bei der Weiterleitung der Fördermittel an Dritte die Einhaltung der Förderrichtlinien und der sonstigen vertraglichen Vereinbarungen sicherzustellen.

Soweit sich eine Förderung auf mehrere Projektpartner bezieht, gelten die Förderrichtlinien für alle Projektpartner. Grundsätzlich ist einer der Projektpartner als Hauptverantwortlicher gegenüber der Stiftung festzulegen.

1. Förderung

Die TÜV Saarland Stiftung fördert gemäß § 2 Absatz 2 ihrer Satzung die wissenschaftliche Forschung und Lehre auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften, insbesondere der Sicherheitswissenschaft und auf verwandten Gebieten, sofern sie den Schutz vor schädlichen Auswirkungen technischer Anlagen und Geräte zum Gegenstand haben, bzw. der TÜV Saarland-Gruppe nützen. Daneben können interdisziplinäre Themen aus den Bereichen IT, Klimaschutz und Umwelt gefördert werden.

2. Fördervoraussetzungen

- a) Die TÜV Saarland Stiftung ist eine insbesondere regional tätige Stiftung. Sie konzentriert sich auf die Förderung von Projekten von Antragstellern aus dem Saarland.
- b) Förderempfänger müssen juristische Personen sein. Juristische Personen des Privatrechts müssen die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt nachweisen. Beantragte Projekte müssen

der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dienen.

- c) Die Förderungen unterliegen dem Gebot der zeitnahen Mittelverwendung, sind projektbezogen und zeitlich begrenzt. Die TÜV Saarland Stiftung bevorzugt Projekte mit Potential zu hoher und sichtbarer Wirkung. Projekte, deren Förderung beantragt wird, sollten noch nicht begonnen worden sein.
- d) Der Antragsteller stellt sicher, dass er über die Ressourcen verfügt, das Projekt wie beantragt durchzuführen.
- e) Institutionelle Förderungen sind nicht mehr möglich.

3. Antragsverfahren und einzureichende Unterlagen

- a) Anträge können ganzjährig formlos, schriftlich und in deutscher Sprache mit den unten aufgeführten erforderlichen Unterlagen bei der TÜV Saarland Stiftung eingereicht werden. Eine Begutachtung eingegangener Anträge erfolgt jeweils zum Stichtag 31.03. und 30.09.
- b) Das Antragsschreiben soll 1 – 2 Seiten nicht überschreiten. Hinzu kommen die einzureichenden Unterlagen:
 - Projektverlaufsplan (Gantt Chart),
 - Budgetplanung
 - Gesamtkostenplan (einschließlich Angaben zu eigenen Mitteln, Anteile anderer Geldgeber, Anschlussfinanzierung).
- c) Zur Reduzierung des beiderseitigen Verwaltungsaufwandes wird gebeten, die Unterlagen auf das Notwendige zu begrenzen. Die Wahrscheinlichkeit einer Zusage steigt nicht mit der Menge der eingereichten Unterlagen.
- d) Es besteht weder ein Anspruch auf Begründung von Ablehnungen, noch besteht ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Zuwendung. Auch bei Erfüllung der Förderrichtlinien besteht keine Leistungspflicht der Stiftung. Die TÜV Saarland Stiftung entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- e) Bewilligungsbescheide ergehen schriftlich nach der Förderentscheidung des Kuratoriums der TÜV Saarland Stiftung.
- f) Dauer, Beginn und Inhalte der Förderung sowie Mittelabruf, Projektverlauf und weitere Förderbedingungen werden in der Fördervereinbarung geregelt. Der Projektpartner hat die Fördervereinbarung spätestens vier Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides unterschrieben an die TÜV Saarland Stiftung zurückzusenden (Eingang bei der Stiftung). Andernfalls behält sich die Stiftung vor, die Bewilligung der Förderung zurückzunehmen.

4. Vergabegrundsätze

- a) Änderungen im Projektverlaufsplan sind der Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Bei Verzögerung im Projektbeginn/-verlauf verzögern sich die Zuwendungen entsprechend. Fördermittel können in Ausnahmen im Voraus bereitgestellt werden.
- b) Die Förderungen sind innerhalb von drei Jahren nach Auszahlung zu verwenden. Die TÜV Saarland Stiftung ist berechtigt, die nicht innerhalb dieser Frist verwendeten Mittel nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, diese zurückzuerstatten.
- c) Die Stiftung kann die Einrichtung eines Sonderkontos verlangen. Für jede Mittelausschüttung ist umgehend eine separate Zuwendungsbescheinigung auszustellen.
- d) Eine sparsame und sachgerechte Verwendung der Fördermittel ist zu gewährleisten. Zugeführte Mittel, deren Verwendung nicht nachgewiesen werden kann, sind umgehend nach Ende des Förderzeitraums an die TÜV Saarland Stiftung zurückzuerstatten.
- e) Nachträgliche inhaltliche Änderungen des geförderten Projekts sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stiftung zulässig. Die TÜV Saarland Stiftung kann Bewilligungen zurücknehmen, wenn diese innerhalb eines Jahres ab Datum des Zusage-Schreibens nicht wenigstens teilweise in

Anspruch genommen wurden. Sollte ein entscheidender Fördergrund entfallen oder sich wesentliche Voraussetzungen ändern, behält sich die TÜV Saarland Stiftung vor, ihre Förderung vor Ablauf des geplanten Förderzeitraums einzustellen bzw. ausgezahlte Förderungen im Falle einer nicht dem Förderzweck entsprechenden Verwendung zurückzuverlangen.

- f) Förderempfänger sind für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen, behördlicher Anordnungen, Sicherheits- und Unfallverhütungsmaßnahmen etc. verantwortlich. Die TÜV Saarland Stiftung ist für eventuelle Schäden, die aus der Durchführung eines Projektes entstanden sind, nicht verantwortlich und vom Förderempfänger schadlos zu halten.
- g) Die TÜV Saarland Stiftung ist berechtigt, die für die Vertragsdurchführung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erfassen und zu speichern. Sie wird diese Daten vertraulich behandeln und grundsätzlich ohne ausdrückliche Einwilligung der betreffenden Person nicht an Dritte weitergeben.
- h) Die Fördervereinbarung zwischen der TÜV Saarland Stiftung und dem Projektpartner besteht auch dann weiter fort, wenn ein in der Fördervereinbarung genannter Projektleiter des Projektpartners an eine andere Institution wechselt. Eine Übernahme der Fördervereinbarung für die restliche Vertragslaufzeit durch eine andere Institution ist nur im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Projektleiter, dem Projektpartner und der anderen Institution möglich und bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stiftung.
- i) Ergeben sich aus dem geförderten Vorhaben Erträge (wirtschaftliche Gewinne, Kostenerstattungen, o. ä.) ist dies der TÜV Saarland Stiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Stiftung kann daraus die Rückzahlung der Förderung oder eine angemessene Beteiligung verlangen.

5. Förderzweck

- a) Förderungen sind zweckgebunden. Der Förderempfänger verpflichtet sich, die ihm zugewandten Mittel ausschließlich für den im Antrag beschriebenen Zweck und damit für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden. Änderungen, die sich nach Einreichen des Antrags, ggf. auch im Verlauf des Projekts ergeben, sind der TÜV Saarland Stiftung unverzüglich anzuzeigen und mit ihr abzustimmen. Eine Verwendung der Förderung oder eines Teils hiervon für andere Zwecke und insbesondere für kommerzielle Zwecke ist untersagt.
- b) Der Förderempfänger sichert zu, sich an die Verwendungsaufgabe zu halten und der TÜV Saarland Stiftung gegenüber auf Anfrage entsprechende Nachweise bzw. Bestätigungen zur Verfügung zu stellen. Sollte der Förderempfänger dagegen verstoßen, ist die TÜV Saarland Stiftung berechtigt, die geleistete Fördersumme nach eigenem Ermessen zurückzuverlangen und der Förderempfänger ist verpflichtet, die zurückgeforderten Mittel sofort zurückzuerstatten.

6. Projektberichte und Nachweise

- a) Der Förderempfänger verpflichtet sich, mit Annahme der Förderung der TÜV Saarland Stiftung in angemessenen Zeitabständen über den Projektstand zu berichten. Art und Weise sowie Zeitabstände hierzu werden projektbezogen vereinbart.
- b) Nach Abschluss des Projektes ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sich aus finanziellem Nachweis und Sachbericht zusammensetzt. Prüffähige Unterlagen mit Originalbelegen sind auf Wunsch vorzulegen, bzw. eine Möglichkeit der Einsichtnahme zu schaffen. Die TÜV Saarland Stiftung ist nicht Vertragspartner von eventuell aus ihren Fördermitteln beschäftigten Mitarbeitern.

7. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit und Publikationen

- a) Jede öffentliche Bekanntgabe der Förderung ist rechtzeitig und vorab mit der TÜV Saarland Stiftung abzustimmen.

- b) Bei allen Publikationen, die aus dem Projekt hervorgehen, ist in angemessener Weise auf die Förderung durch die Stiftung hinzuweisen. Sofern möglich, ist der Hinweis zu ergänzen durch die Abbildung des Stiftungslogos entsprechend dem Corporate Design der TÜV Saarland Stiftung. Die Stiftung stellt das Logo und die Vorschriften zum Corporate Design auf Anfrage digital zur Verfügung. Das vorstehende Nutzungsrecht ist nicht ausschließlich und jederzeit widerruflich. Zur Veränderung des Logos oder zu dessen Verwendung in anderer Form ist der Projektpartner nicht berechtigt. Der Projektpartner stellt der Stiftung unaufgefordert ein kostenloses Belegexemplar von allen aus dem Förderprojekt hervorgegangenen Publikationen zur Verfügung, um die Stiftung über den Fortgang und die erstrebte Wirkung des Projekts zu unterrichten. Dies gilt auch für Publikationen, die nicht über den Buchhandel erhältlich sind.
- c) Die geförderte Einrichtung erklärt sich damit einverstanden, dass die TÜV Saarland Stiftung im Rahmen ihrer öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen über das Förderprojekt berichtet.

8. Gute wissenschaftliche Praxis

Der Projektplaner und alle am Projekt beteiligten Personen sind verpflichtet, bei der Durchführung der geförderten Arbeiten die von ihr selbst und der Deutschen Forschungsgemeinschaft aufgestellten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Bei einem Verstoß gegen diese Regeln behält sich die Stiftung vor, die Förderzusage rückwirkend zu widerrufen oder mit Wirkung für die Zukunft einzustellen und bereits gezahlte Fördermittel zurückzufordern. Die Stiftung macht dem Projektpartner ausdrücklich keine Vorgaben hinsichtlich eines bestimmten Forschungsergebnisses.

9. Kontakt

TÜV Saarland Stiftung
 Am TÜV 1
 66280 Sulzbach
 Tel.: +49 6897/5 06-0
 E-Mail: info@tuev-saarland-stiftung.de

Kontakt

Für Rückfragen stehen Ihnen folgende Kontaktpersonen zur Verfügung:

An der Universität des Saarlandes	
Prof. Dr.-Ing. Dirk Bähre lft@mx.uni-saarland.de 0681/302-4375	Prof. Dr.-Ing. Michael Vielhaber vielhaber@lkt.uni-saarland.de 0681/302-71304
An der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes	
Prof. Dr.-Ing. Jürgen Griebisch juergen.griebisch@htwsaar.de 0681/5867-289	Prof. Dr.-Ing. Christian Köhler christian.koehler@htwsaar.de 0681/5867-946

Wir freuen uns auf Ihre innovativen Ideen und Beiträge zur Förderung sicherer Technologien und nachhaltiger Konzepte!